



Satzung Budo-Kunst e.V.

§ 1	Name und Sitz.....	1
§ 2	Zweck	1
§ 3	Mitglieder	2
§ 4	Rechte	2
§ 5	Pflichten.....	2
§ 6	Austritt	2
§ 7	Ausschluss	2
§ 8	Streichung.....	3
§ 9	Organe	3
§ 10	Mitgliederversammlung.....	3
§ 11	Teilnahme und Stimmberechtigung.....	3
§ 12	Aufgaben der Mitgliederversammlung.....	3
§ 13	Vorstand.....	4
§ 14	Vereinsjugend.....	4
§ 15	Aufgaben des Vorstands.....	4
§ 16	Kassenprüfer.....	4
§ 17	Satzungsänderungen	4
§ 18	Ehrungen.....	4
§ 19	Haftungsausschluss.....	5
§ 20	Auflösung	5

§ 1 Name und Sitz

Der am 06.09.2002 in Seckach gegründete Verein führt den Namen *Budo Kunst e.V.* Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Adelsheim eingetragen werden. Sein Sitz ist Seckach. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der *Budo Kunst e.V.* bezweckt die sportliche Erziehung, die körperliche, geistige und charakterliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch planmäßige Ausübung der Budo - Sportarten. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke im Sinne des Abschnitts *Steuerbegünstigte Zwecke* der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle politischen und religiösen Bestrebungen sind ausgeschlossen.

§ 3 Mitglieder

Aktive Mitglieder: Ausübendes Mitglied kann werden, wer die Budo-Sportarten regelmäßig ausüben will.

Passive Mitglieder: Als unterstützendes Mitglied können alle aufgenommen werden, die die Budo-Sportarten zu fördern wünschen.

Ehrenmitglieder: Besondere verdienstvolle Mitglieder und Nichtmitglieder können zu Ehrenmitglieder ernannt werden.

Ehrenvorsitzende: Besonders verdienstvolle Vereinsvorsitzende mit langjähriger Tätigkeit können zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

Die Ernennungen erfolgen durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen und werden durch die Ehrenordnung des *Budo Kunst e.V* reglementiert.

Über die Aufnahmegesuche aktiver und passiver Mitglieder, die schriftlich einzureichen sind, entscheidet der Vorstand. Einsprüche der Mitglieder werden berücksichtigt. Die Ablehnung muss dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden.

Bei Minderjährigen ist die Zustimmung mind. eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.

§ 4 Rechte

Alle Mitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Ausübende, Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende können alle sportlichen Einrichtungen des Vereins benutzen.

§ 5 Pflichten

Die Mitglieder sind zur Zahlung einer Jahresgrundgebühr und zur Leistung von Beiträgen verpflichtet, deren Höhe von der jeweiligen Mitgliederversammlung festgelegt wird und über die Beitragsordnung geregelt wird.

§ 6 Austritt

Die Kündigung der Mitgliedschaft muss zum Quartalsende mit einer vierwöchigen Frist durch einen eingeschriebenen Brief unter Berücksichtigung der festgelegten Mindestdauer von 6 Monaten über die Vereinszugehörigkeit erfolgen. Die Beitragsfrist erlischt mit Ablauf der Mitgliedschaft.

§ 7 Ausschluss

Ein Mitglied kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Auszuschließenden ist von dem Ausschließungsantrag und seiner Begründung spätestens 3 Tage vor der Verhandlung unter Mitteilung des Verhandlungstermins durch eingeschriebenen Brief Nachricht zu geben. Es steht ihm frei, sich vor dem Vorstand schriftlich oder mündlich zu verteidigen oder seinen Austritt mit sofortiger Wirkung zu erklären. War das Mitglied zum Verhandlungstermin nicht erschienen, dann ist der Beschluss durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Der Ausgeschlossene kann innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Deren Entscheidung ist gültig.

§ 8 Streichung

Gerät ein Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung mehr als 3 Monate in Verzug, kann es als Mitglied nach einmaliger Mahnung gestrichen werden.

§ 9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist im ersten Viertel eines jeden Geschäftsjahres einzuberufen. Der Termin muss mindestens 4 Wochen vorher unter Bekanntgabe der genauen Tagesordnung allen Mitgliedern schriftlich kundgetan werden.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt und können vom Vorstand einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auch dann innerhalb von 4 Wochen einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

Die Einberufung muss die genaue Tagesordnung enthalten. Über nicht auf der Tagesordnung stehende Punkte darf ein bindender Beschluss nicht gefasst werden. Ausnahmen bilden Dringlichkeitsanträge, wenn mindestens drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit bejahen.

Die endgültige Tagesordnung bestimmt der Vorstand. Die Protokolle über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind durch den Versammlungsleiter und den Schriftführer zu beurkunden.

§ 11 Teilnahme und Stimmberechtigung

Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder berechtigt. Stimmberechtigt sind nur diejenigen ausübenden Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, die Ehrenmitglieder und die Ehreuvorsitzenden. Jedes Mitglied hat in der Versammlung nur eine Stimme. Vertretung ist unzulässig. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nach Gesetz und Satzung zulässig, mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gewertet.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgenden Aufgaben: Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und der Berichte der Kassenprüfer. Entlastung des Vorstands. Die Wahl des Vorstands mit Ausnahme des Jugendreferenten / der Jugendreferentin. Der Jugendreferent / die Jugendreferentin wird unter Mitwirkung der Jugendlichen des Vereins vorgeschlagen und muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Die Wahl der Kassenprüfer. Beschlussfassung über vorliegende Anträge, über Satzungsänderungen, alle ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben und über die nach der Satzung ihr übertragenen Angelegenheiten.

§ 13 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.

Zum *geschäftsführenden Vorstand* gehören:

- der 1. Vorstand
- der 2. Vorstand
- der / die Kassenwart /-in.

Zum *erweiterten Vorstand* gehören:

- der / die Abteilungsleiter /-innen,
- der / die Jugendleiter /-in,
- der / die Schriftführer /-in.

Wählbar ist jedes Mitglied. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre.

§ 14 Vereinsjugend

Die jugendlichen Mitglieder des Vereins bilden die Vereinsjugend. Zur Vereinsjugend gehören alle Mitglieder des *Budo Kunst e.V.* vom vollendeten 7. Lebensjahr bis zum vollendeten 17. Lebensjahr sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter in der Jugendarbeit des *Budo Kunst e.V.*

Die Vereinsjugend wählt im Zuge der Mitgliederversammlung:

- den / die Jugendleiter /-in,
- den / die Stellvertreter /-in des Jugendleiters / der Jugendleiterin.

Der Jugendleiter / die Jugendleiterin führt und vertritt die Interessen der Vereinsjugend. Er / Sie ist stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand des *Budo Kunst e.V.*

Die Wahlen durch die Jugendversammlung finden mindestens alle 2 Jahre vor der mit Neuwahlen verbundenen Mitgliederversammlung des *Budo Kunst e.V.* statt. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 7. Bis zum vollendeten 17. Lebensjahr.

Die Wahl des Jugendleiters / der Jugendleiterin bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 15 Aufgaben des Vorstands

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind nur der 1. Und 2. Vorstand. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Er hat alle Aufgaben, die sich aus dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben, durchzuführen und gewissenhaft zu erfüllen. Auch die Verwaltung des Vereinsvermögens.

§ 16 Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung werden aus den Reihen der Mitglieder 2 Kassenprüfer gewählt. Die Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung über ihre Tätigkeiten zu berichten. Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und der Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

§ 17 Satzungsänderungen

Zu einem Beschluss, der die Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 18 Ehrungen

Der *Budo Kunst e.V.* kann Mitglieder seines Vereins durch die Mitgliederversammlung ehren, außerdem Persönlichkeiten, welche sich um die Förderung und Bestrebungen des *Budo Kunst e.V.* außerordentliche Verdienste erworben haben.

Ehrungen erfolgen durch:

- die Ernennung zum
- Ehrenmitglied,

→ Ehrenvorsitzenden.

§ 19 Haftungsausschluss

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

§ 20 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die K.H. Böhm Stiftung „Menschen für Menschen“, die das Vermögen unmittelbar und ausschliesslich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Ist diese Stiftung zum Zeitpunkt der Vermögensübertragung nicht mehr als gemeinnützigen Zwecken dienend anerkannt, darf eine Vermögensweitergabe erst nach Rücksprache mit dem zuständigen Finanzamt erfolgen.

Seckach, 14.10.2002

Dieter Binnig

Alexander Steuerwald

Helmut Theobald

Klaus Rudolf

Mike Holderbach

Jörg Geburt

Dominik Palm

Roger Gwinner

Elke Breitinger

Sabiene Weidenmaier